

Statuten der Partei

Christlich - Soziale Union Österreichs - CSUÖ

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeit :

- a) Die Partei führt den Namen **Christlich - Soziale Union Österreichs**
Kurzbezeichnung: **CSUÖ**
- b) Der Sitz der Bundesparteileitung ist in Salzburg-Stadt. In den Bundesländern können Landesverbände sowie Untergliederungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Statuts errichtet werden.
- c) Die Tätigkeit der Partei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 - Zweck :

- a) Der Zweck ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Menschen, die eine christlich - soziale Politik durchführen wollen.
- b) Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:
 - 1) Informationen der Öffentlichkeit über Zielsetzung der Partei.
 - 2) Teilnahme an Wahlen sowie am allgemeinen politischen Geschehen .
 - 3) Durchführung von Aktionen, Erstellung von Studien und sozialpolitischen Maßnahmen.

§ 3 - Aufbringung und Verwendung der materiellen Mittel :

- a) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen des Mitgliedes.
- c) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung des Parteizwecks entstehenden Kosten.
- d) Die Aufteilung der materiellen Mittel zwischen Bund *und* Ländern erfolgt auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels, der vom Bundesvorstand festzulegen und von der Bundesversammlung. zu genehmigen ist.

§ 4 – Mitglieder :

- a) Die Partei besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen wahlwerbenden Partei angehören.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind physischen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Tätigkeit der Partei materiell oder ideell fördern.
- c) Ehrenmitglieder sind physischen Personen, die durch besondere Verdienste für die Partei dazu ernannt werden.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft :

- a) Mitglieder können alle physischen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die die Förderung des Parteizwecks und die Einhaltung des Statutes gewährleisten. Die Anmeldung erfolgt beim jeweils zuständigen Parteiohmann.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der örtlich und sachlich zuständige Parteivorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet der Bundesparteivorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. In wichtigen Fällen, etwa bei Wiedereintritt, Übertritt aus anderen Parteien oder Berufungen entscheidet der Bundesvorstand.
- c) Vor Konstituierung der Partei erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung der Partei voll wirksam.

§ 6 - Mitarbeiter und Förderer :

Mitarbeiter und Förderer müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie unterstützen die CSUÖ in irgend einer Art und Weise.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Parteiausschluß kann nur durch den Bundesvorstand mit Zustimmung des Bundesparteiohmannes gefällt werden. Der Ausschluß gilt für den gesamten Bundesverband.

§ 8 - Rechte der Mitglieder :

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe des Statuts entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen. Sie können dabei das Wort ergreifen, Anträge stellen und bei Beschlüssen und Wahlen mitwirken.
2. Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder nach Aufnahme in die Parteiorganisation.
3. Den Mitgliedern steht das umfassende Informationsrecht über die Partei zu.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder :

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CSUÖ einzusetzen, das Parteistatut und die Beschlüsse zu befolgen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der CSUÖ geschädigt werden kann.
2. Die Mitglieder werden angehalten, die ihnen zumutbaren Beiträge rechtzeitig zu bezahlen.
3. Ein Kandidat für ein Mandat muß Mitglied der CSUÖ sein und wird verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Gewissen für die Ziele der CSUÖ einzusetzen.
4. Mandatare der CSUÖ haben ein zusätzliches Einkommen aus öffentlichen Mitteln, dem keine Leistung gegenübersteht, rückzuüberweisen oder das Geld einem sozialem Zweck zur Verfügung zu stellen.

§ 10 - Organe der Partei :

1. Die Bundesversammlung
Der Bundesparteiohmann
Der Bundesvorstand
Der Rechnungsprüfer
Das Schiedsgericht
2. Die Landesverbände

§ 11 - Die Bundesversammlung :

- a) Die ordentliche Bundesversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Außerordentliche Bundesversammlungen können auf Antrag einberufen werden.
- c) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind nur Delegierte.
- d) Die Bestellung der Delegierten erfolgt durch den Bundesvorstand
- e) Die Bundesversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ungeachtet dessen ist die Beschlußfähigkeit nach Abwarten einer Stunde mit den anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- f) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- g) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der Bundesparteiohmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, *ansonsten* das an Jahren älteste Mitglied.

§ 12 - Vertretung nach außen :

Die Vertretung der CSUÖ nach außen erfolgt durch den Bundesparteiohmann oder durch von ihm jeweils Beauftragte.

§ 13 - Statutenänderung :

Die Änderung der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der Bundesversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten. Ungeachtet dessen ist die Beschlußfähigkeit nach Abwarten einer Stunde mit den anwesenden Stimmberechtigten möglich. Der Bundesvorstand und der Bundesparteiohmann haben dabei ein Vetorecht.

